

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1952/87 DER KOMMISSION

vom 3. Juli 1987

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen
mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanarischen Inseln)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1351/86⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr
eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinander-
folgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter
dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeug-
nisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in
Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die
Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen
dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der
beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfü-
baren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1426/87 der Kommission
vom 25. Mai 1987 zur Festsetzung der Referenzpreise für
frische Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1987/88⁽³⁾ wurde
der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I
auf 59,98 ECU je 100 kg Eigengewicht für die Monate
Juli und August 1987 festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist
gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder
dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen
für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen
Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten
Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese
Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz
3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle
und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsen-
tative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2118/74⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3811/85⁽⁵⁾, müssen die zu berücksichtigenden Notie-
rungen auf den repräsentativen Märkten und unter
bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festge-
stellt werden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für frische
Zitronen mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den
Kanarischen Inseln) an zwei aufeinanderfolgenden Markt-
tagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis
gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für frische
Zitronen erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu
erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter
Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung
(EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁶⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
während des bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
vor genannten Koeffizienten festgestellt wird.

Nach Artikel 136 Absatz 2 der Akte über den Beitritt
Spaniens und Portugals⁽⁸⁾ wird während der ersten Über-
gangsstufe im Handel zwischen dem neuen Mitgliedstaat
und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31.
Dezember 1985 die vor dem Beitritt geltende Regelung
angewandt.

Nach Artikel 140 Absatz 1 der Beitrittsakte werden die
Ausgleichsabgaben aus der Anwendung der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 im zweiten Jahr nach dem Beitritt
um 4 v. H. gesenkt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1.

Auf Einfuhren von frischen Zitronen (Zolltarifstelle 08.02
C des Gemeinsamen Zolltarifs) mit Ursprung in Spanien
(ausgenommen den Kanarischen Inseln) wird eine
Ausgleichsabgabe in Höhe von 3,78 ECU je 100 kg
Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Juli 1987 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident
